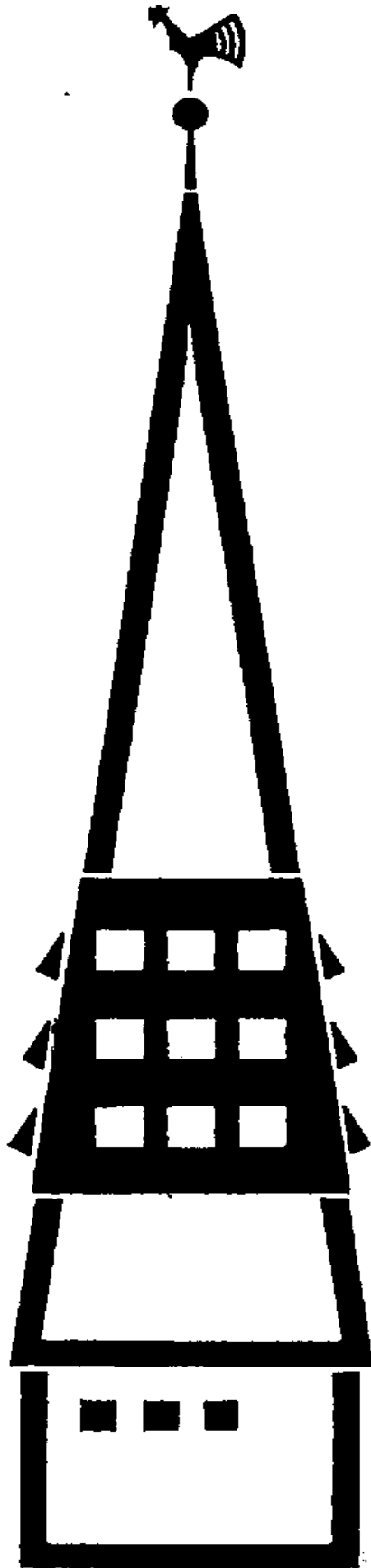


FRIEDHOFSSATZUNG

Ev. -luth. Kirchengemeinde
Kummerfeld
mit der Osterkirche für
Borstel-Hohenraden, Kummerfeld
und Prisdorf



Wat uns Glocken ropt

Gott to Lov un Ehr
ropt wi all hierher
Menschen lütt und grot
in Glück un Not.

Kummt in sien Huus
un hört sien Wort
und drägt dat ton Segen
int Hart mit ju fort.

Dree Dörper schüllt hörn
uns ehern Gesang
Dree Dörper schüllt beden
üm Globen un Friheit
un Freden in't Land.

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kummerfeld

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kummerfeld in der Sitzung am 11.04.2011 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofes
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten in Rasenlage
- § 14 Sargwahlgrabstätten
- § 15 Nutzungsdauer der Sargwahlgrabstätten
- § 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- § 17 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Sargwahlgrabstätten
- § 18 Rückgabe von Sargwahlgrabstätten

- § 19 Urnensondergrabstätten
- § 20 Urnenwahlgrabstätten
- § 21 Urnengrabstätten in Gemeinschaftsgrabfeldern
- § 22 Registerführung

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 24 Abmessungen und Gestaltungsvorgaben der Grabmale
- § 25 Zustimmungserfordernis
- § 26 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
- § 27 Fundamentierung und Befestigung
- § 28 Unterhaltung
- § 29 Entfernung

VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 30 Allgemeines
- § 31 Grabpflege, Grabschmuck
- § 32 Bepflanzung
- § 33 Vernachlässigung

VIII. Leichenraum und Trauerfeiern

- § 34 Benutzung des Leichenraums
- § 35 Trauerfeiern

IX. Haftung und Gebühren

- § 36 Haftung
- § 37 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe. Zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld gehören die Kommunalgemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld und Prisdorf.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen unabhängig von der Konfession.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Friedhofsträger einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit:
 - einer Bestattung oder Beisetzung,
 - Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte,
 - der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen,
 - der Zulassung von Gewerbetreibenden
 - der Erhebung von Gebühren und Entgeltendürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund in beschränktem Umfang außer Dienst gestellt und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrecht bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen,

wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.
- (7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Nutzungsberechtigte schriftlich zu benachrichtigen, sofern seine Anschrift dem Friedhofsträger bekannt ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge – zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde unangeleint mitzubringen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.
- (2) Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes Ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage zumindest des vorläufigen Berufsausweises für Friedhofsgärtner und –gärtnerinnen von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn die Antragstellende Person über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.
- (4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
- (6) Während einer Beisetzung sind alle Arbeiten einzustellen.
- (7) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern, und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Säрге sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre,
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre,
für Urnen	25 Jahre.

§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragen der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,3 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind

ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

- (3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen. (§ 16)
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.
- (5) Die Grabstätten werden angelegt als
 1. Reihengrabstätten in Rasenlage,
 2. Sargwahlgrabstätten,
 3. Urnensondergrabstätten (bis maximal 2 Urnen)
 - a. Urnengrabstätten im Rasenfeld
 - b. Urnengrabstätten im Baumrasenfeld
 - c. Urnenblumengrabstätten
 - d. Urnenstaudengrabstätten

4. Urnenwahlgrabstätten
 - a. bis maximal 2 Urnen
 - b. bis maximal 4 Urnen
5. Urnengrabstätten in Gemeinschaftsgrabfeldern
 - a. im Rasenfeld ohne eigenes Grabmal
 - b. im Rasengemeinschaftsfeld „Engelsfeld“

Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden.

- (6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
1. Grabstätten für Erdbestattungen
 - bei einer Sarglänge bis 120 cm Länge: 200 cm – Breite: 125 cm
 - bei einer Sarglänge über 120 cm Länge: 300 cm – Breite: 125 cm
 2. Urnengrabstätten nach Absatz 5 Nummer 4:
 - für maximal 2 Urnen Länge 100 cm – Breite: 100 cm
 - für maximal 4 Urnen Länge 150 cm - Breite: 100 cm
- Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13

Reihengrabstätten in Rasenlage

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Der Friedhofsträger kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.
- (3) Anlage, Pflege und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger.

A. Reihengräber im Quartier K III

Auf Reihengräbern im Quartier K III ist ausschließlich oberhalb des Steines eigene Bepflanzung oder Ablage von Blumen, Gestecken und Kerzen auf dem vorgegebenen Erdstreifen möglich.

B. Reihengräber im Quartier M I

Für Reihengräber im Quartier M gibt es für Blumen, Gestecke und Kerzen eine zentrale Ablagestelle. Eine eigene Bepflanzung und/oder das Ablegen von Blumen, Gestecken oder Kerzen sind nicht zulässig.

Zugelassen sind Grabsteine gemäß §24 A, 1) a. dieser Friedhofssatzung.

- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14

Sargwahlgrabstätten

- (1) Sargwahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das

Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

- (3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
- (4) In einer Sargwahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
 2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
 3. leibliche oder adoptierte Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. Großeltern und
 7. Enkelkinder sowie
 8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter 3, 5 und 7 bezeichneten Personen.
- (5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der oder des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers

§ 15

Nutzungszeit der Sargwahlgrabstätten

- (1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis bekannt gemacht.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 16

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

- (1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vgl. §12 Absatz 2 – Reservierung einer Grabstätte) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach §15 (Erhaltung einer Grabstätte) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.
- (2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von §15 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist eine jährliche Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nummer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 17 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Sargwahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Sargwahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der oder des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Abs. 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Abs. 4 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Abs. 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall Ihres Ablebens einer Person nach § 14 Abs. 4 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.
- (4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht von dem Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.
- (5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.
- (6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

§ 18 **Rückgabe von Sargwahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Sargwahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 19 **Urnensondergrabstätten**

Urnensondergräber sind Grabstätten für maximal zwei Urnen, die der Reihe nach belegt werden. Sie werden erst im Todesfall zur Beisetzung vergeben. Das Nutzungsrecht kann nach Bestattung der zweiten Urne über deren Ruhezeit hinaus nicht verlängert werden.

Dieses gilt für alle nachfolgend genannten Sonderformen von Urnengräbern.

(1) Urnengrabstätten im Rasenfeld

Diese Grabstätten werden in einem Rasenfeld belegt. Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Zugelassen sind ausschließlich waagrecht liegende Grabmale ohne Fundament. Für Blumen, Gestecke oder Kerzen gibt es eine zentrale Ablagestelle. Eigene Bepflanzung ist nicht möglich.

(2) Urnengrabstätten im Baumrasenfeld

Diese Grabstätten werden um einen vom Friedhof gepflanzten Baum im Rasenfeld angelegt. Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger.

Um die Baumwurzeln zu schonen, dürfen die Aschenreste nur in einer schnell vergänglichen, biologisch abbaubaren Aschenkapsel beigesetzt werden und sind nur waagrecht liegende Grabmale ohne Fundament zugelassen. Für Blumen, Gestecke und Kerzen gibt es eine zentrale Ablagefläche. Eigene Bepflanzung ist nicht möglich.

Eine Um- oder Ausbettung der Urnen ist nicht möglich.

(3) Urnenblumengrabstätten

Diese Grabstätten werden nur in Verbindung mit einem Dauerpflegevertrag (Stiftung) vergeben. Die Anlage und Unterhaltung der Gräber erfolgt durch den Friedhofsträger. Zu den Leistungen gehören zweimal im Jahr eine saisonale Blumenbepflanzung und die Winterabdeckung. Grabsteine können als Kissensteine mit Fundament gesetzt werden. Ablage von Blumen, Gestecken und Kerzen ist in geringem Umfang vor dem eigenen Stein möglich.

(4) Urnenstaudengrabstätten

Die Grabstätten werden ganzflächig mit immergrünen, mehrjährigen Stauden bepflanzt. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt durch den Friedhofsträger.

Grabsteine können als Kissensteine mit Fundament gesetzt werden. Möglichkeit zur Ablage von Blumen, Gestecken und Kerzen besteht an zentraler Stelle.

§ 20 Urnenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für maximal zwei oder vier Urnen.

- (1) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die Vorschriften für Sargwahlgrabstätten entsprechend.

§ 21 Urnengrabstätten in Gemeinschaftsgrabfeldern

Urnengrabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Ein eigenes Grabmal ist nicht zugelassen. Der Friedhofsträger kann auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal errichten. Dem Friedhofsträger allein obliegt die gärtnerische Anlage und Pflege des Gemeinschaftsgrabfeldes. Dies gilt für folgende Sonderformen

- (1) Urnengrabstätten in Gemeinschaftsgrabfeldern im Rasenfeld
Hier ist keine Möglichkeit zur Ablage von Blumen, Gestecken und Kerzen gegeben.
- (2) Urnengrabstätten für früh- und totgeborene Kinder im Rasengemeinschaftsfeld („Engelsfeld“)
Die Ruhezeit einer Urne beträgt hier 15 Jahre (s. § 9).

§ 22 Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (2fach) und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten.

V. Gestaltung der Grabstätten

**§ 23
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen der §§ 24 und 30 so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs, in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

**§ 24
Abmessungen und Gestaltungsvorgaben von Grabmalen**

Grabmale sind nur aus Naturstein, wetterbeständigem Holz, geschmiedetem und gegossenem Metall zur Aufstellung zugelassen. Es sollen keine importierten

Grabsteine verwendet werden, die unter nicht fairen Arbeitsbedingungen oder mit Kinderarbeit produziert worden sind.

A Abmessungen

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig;

die Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.

- | | |
|--|-------------------|
| a. auf Reihengrabstätten in Rasenlage | 0,3 qm bis 0,5 qm |
| b. auf einstelligen Sargwahlgrabstätten | 0,3 qm bis 0,5 qm |
| c. auf zweistelligen Sargwahlgrabstätten | 0,5 qm bis 0,9 qm |
| d. ab dreistelligen Sargwahlgrabstätten gelten die Vorschriften wie bei den zweistelligen Sargwahlgrabstätten. | |

Sondergrößen nach Absprache mit dem Friedhofsträger

(2) Auf Urnengrabstätten sind folgende Größen zulässig bzw. vorgeschrieben

- a. auf den Urnensondergrabstätten im Rasen- bzw. Baumrasenfeld waagrecht liegende Grabmale in Größe von 50 x 40 cm als einheitlich rechteckige Form
- b. auf Urnenwahlgrabstätten
bis max. 2 Urnen: Kissensteine mit Fundament 50 x 40 cm
bis max. 4 Urnen: Kissensteine w.o. oder stehende Grabmale bis 0,5 qm
- c. auf Urnenblumengrabstätten und Urnenstaudengrabstätten Kissensteine mit Fundament 50 x 40 cm

B. Gestaltung

(1) Das Grabmal muss handwerksgerecht entwickelt und bearbeitet sein. Politur und Sockel sind zulässig.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Werden bei Inschriften Metallbuchstaben verwendet, so muss gewährleistet sein, dass sie gut befestigt und witterungsbeständig sind und den Stein nicht einfärben. Bronze, Messing, Hydronalium und Blei sind nur in natürlichem Ton zugelassen. Aufgemalte Schriften und Sinnbilder sind nicht gestattet. Auf waagrecht liegenden Grabmalen in Rasenlage dürfen keine erhabenen oder erhöhten Schriftzeichen z.B. aus Messing aufgebracht werden.

(3) Nicht gestattet sind außerdem:

- a) Denkmale und Gebilde aus Kunststein, Gips, Zement, Glas, Glasplatten, Porzellan- und Emailleschilder, Produkte aus der Kunststoff-Industrie (Plastik), Blechformen in schablonenhafter Ausführung, einzelstehende Eingangspforten, Nachbildungen von Baumpforten und Bänke
- b) das Anstreichen von Steingrabmalen mit Öl, Ölfarbe oder ähnlich wirkenden Anstrichmitteln

(4) Grabeinfassungen sind nur im Grabfeld D2 zugelassen.

§ 25

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen. Aus Gründen der Standsicherheit ist die Errichtung von Grabmalen nur durch geprüfte Fachbetriebe gestattet.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss, Seitenansicht und Rückansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung,
 - b) Wortlaut der Inschrift, Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung des Materials sowie seiner Bearbeitung, 2 bis 3 Buchstaben in Originalgröße (Maßstab 1:1).
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Verlängerung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Steinfassungen, Bänke und provisorischer Tafeln ist grundsätzlich nicht gestattet.
 - (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 26

Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

- (1) Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind der Friedhofsverwaltung bei der Anlieferung und vor Errichtung zur Prüfung vorzuweisen.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 27

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (2) Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht

ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Verantwortliche zu tragen.

§ 29 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 30 Allgemeines

- (1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- (2) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum der Kirchengemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert und beseitigt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (5) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (6) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und ist kein Nutzungsberechtigter vorhanden oder kein Angehöriger zur Übernahme des

Nutzungsrechts bereit, so kann die Friedhofsverwaltung die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von der Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat.

§ 31 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Die Verwendung von Kunststoffen, insbesondere von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Kunststoffgesteckunterlagen, Kunststoffblumen, Kunststoppflanzen, Pflanzenanzuchtbehältern aus Kunststoff, Kunststoffbändern, Kunststoffkranzschleifen, kunststoffummantelter, verzinkter Draht usw. auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Einfassungen aus Kunststoff an oder auf Grabstätten.

§ 32 Bepflanzung

- (1) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten können in den Belegungsplänen getroffen werden.
- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art sowie Schriftplatten und Grabgebilde aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä.
- (3) Grabvasen sind in die Erde einzulassen. Die Verwendung von Bleckdosen, Einkochgläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 33 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verantwortliche zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung stattdessen die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der

öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.

- (3) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß Absatz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Der Friedhof ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

VIII. Leichenraum und Trauerfeiern

§ 34

Benutzung des Leichenraums

- (1) Der Leichenraum im Sockel des Kirchturms dient zur Aufnahme der Verstorbenen (unter Kühlung) bis zur Trauerfeier und ihrer Bestattung. Leichen dürfen nur in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Die Aufnahme erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf polizeiliche Anweisung.
- (2) Die Angehörigen können die Verstorbenen während einer festgesetzten Zeit sehen, sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen. Das Öffnen der Särge erfolgt durch einen Beerdigungsunternehmer. Die Zeit ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (3) Die Besichtigung von Toten, die an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorben sind, bedarf der Genehmigung des Gesundheitsamtes.
- (4) Auf Betreiben des Gesundheitsamtes kann die Friedhofsverwaltung beauftragt werden, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort zu schließen und notfalls vorzeitig beisetzen zu lassen.

§ 35

Trauerfeiern

- (1) Für die kirchliche Trauerfeier verstorbener Glieder der evangelischen Kirche und verstorbener Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, steht die Kirche zur Verfügung.
- (2) Für andere Personen steht bei kleineren Feiern (Abschied im kleinsten Familienkreis) der Vorraum der Kirche zur Verfügung. Für größere Gruppen kann nach Absprache der Gemeindegemeinschaft gegen ein Nutzungsentgelt an die Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Leitung der Beerdigung steht dem amtierenden Geistlichen zu.
- (4) Bei Beerdigungen ohne geistliche Mitwirkung hat der Kirchenvorstand das Aufsichtsrecht.
- (5) Bei außerkirchlichen Beerdigungen gibt es kein Glockengeläut.

IX. Haftung und Gebühren

§ 36 Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 38 Inkrafttreten

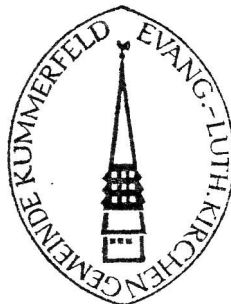
Diese Friedhofssatzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 1.12.2008 außer Kraft.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld
- Der Kirchenvorstand -

Kummerfeld, den 27. Mai 2011

Bernd Andresen

Pastor Dr. Bernd Andresen, Vorsitzender



Silke Bürger

Silke Bürger, stellvertretende Vorsitzende

Hinweis

Vorstehende Friedhofssatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen am 11.04.2011,
2. vom Kirchenkreisvorstand bzw. Friedhofsausschuss des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein kirchenaufsichtlich genehmigt am 17.05.2011,
3. veröffentlicht und dauerhaft eingestellt auf der Internetseite der Kirchengemeinde Kummerfeld www.kirche-kummerfeld.de nach vorheriger Bekanntmachung in der Zeit vom 27.05 bis 24.06.2011, im Schaukasten des Friedhofs, Langenbargen 2, Kummerfeld, im Gemeindebrief der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kummerfeld (Ausgabe Juni/Juli/August 2011, S.11), durch Kanzelabkündigung am 29.05., 05.06., 12.06. und 19.06.2011.

Erweiterung der Friedhofsatzung in §13 (3)

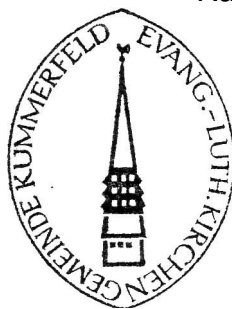
Die Erweiterung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
Der bisherige §13 (3) wird zu §13 (4).

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld
- Der Kirchengemeinderat -

Kummerfeld, den 26. November 2013

Bernd Andresen

Pastor Dr. Bernd Andresen, Vorsitzender



Silke Bürger

Silke Bürger, stellvertretende Vorsitzende

Hinweis:

Die vorstehende Erweiterung der Friedhofsatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 9.9.2013
2. vom Kirchenkreisrat bzw. Friedhofsausschuss des Kirchenkreises Hamburg-West / Südholstein kirchenaufsichtlich genehmigt am 19.9.2013.
3. Veröffentlicht und dauerhaft eingestellt auf der Internetseite der Kirchengemeinde Kummerfeld www.kirche-kummerfeld.de nach vorheriger Bekanntmachung in der Zeit vom 1.12.2013 bis 28.12.2013 im Schaukasten des Friedhofs, Langenbargen 2, Kummerfeld, im Gemeindebrief der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld (Ausgabe Dezember – Januar – Februar 2013/2014, S. 15), durch Kanzelabkündigung am 1.12., 8.12., 15.12. und 22.12.2013.